

Dipl.-Kfm. A. Bratsch, Löbauer Straße 5, 02625 Bautzen

Dipl.-Kfm. André Bratsch
Steuerberater

Löbauer Straße 5
02625 Bautzen

Tel.: 03591 / 6707- 0

Fax: 03591 / 6707-20

kontakt@steuerkanzlei-bratsch.de

www.steuerkanzlei-bratsch.de

19.08.2021

Neues Wahlrecht für kleine Photovoltaikanlagen und BHKW

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium hat eine Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke geschaffen, die für Sie ggf. interessant und relevant ist.

Bisher waren Betreiber solcher Anlagen, soweit zumindest teilweise eine Einspeisung in das öffentliche Netz erfolgte, als gewerbliche Unternehmer verpflichtet, die Einkünfte aus dem Betrieb der Anlage zu ermitteln (Gewinnermittlung) und im Rahmen der Einkommensteuererklärung (sowie Gewerbesteuererklärung) zu deklarieren und zu versteuern.

Für bestimmte Anlagen kann nunmehr auf Antrag festgestellt werden, dass eine einkommensteuerrechtlich nicht relevante Liebhaberei vorliegt. Gewinne und Verluste sind dann nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu deklarieren.

Die nachfolgend beschriebene Vereinfachungsregelung gilt unter **folgenden Prämissen**:

- Photovoltaikanlagen
 - o mit einer Leistung von bis zu 10 kW
 - o Anlage nach 2003 erstmalig in Betrieb genommen
 - o Anlage ist auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhausgrundstück installiert
 - Enthaltene Arbeitszimmer in Immobilie unschädlich
 - Vermietung bei Mieteinnahmen bis max. 500 € pro Jahr unschädlich
- Blockheizkraftwerke (BHKW)
 - o elektrische Leistung von bis zu 2,5 kW
 - o Anlage nach 2003 erstmalig in Betrieb genommen
 - o Anlage ist auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhausgrundstück installiert

- Enthaltene Arbeitszimmer in Immobilie unschädlich
- Vermietung bei Mieteinnahmen bis max. 500 € pro Jahr unschädlich

Liegen diese Voraussetzungen (insgesamt) vor, kann eine schriftliche Erklärung an das Finanzamt, in der die Leistung der Anlage, das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme und der Installationsort enthalten sein müssen, zur Ausübung des Wahlrechtes abgegeben werden.

Daraufhin werden weder Gewinne noch Verluste der Anlage einkommensteuerlich berücksichtigt.

➔ Dies gilt dann sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit, soweit die Bescheide noch geändert werden können.

Vorteile (+) und Nachteile (-) des Wahlrechtes

(+) Keine Verwaltungskosten für Steuererklärungspflicht

- keine Gewinnermittlung
- keine Anlage EÜR
- keine Gewerbesteuererklärung
- keine Anlage G (ESt)

(+) keine Besteuerung resultierender Gewinne

(-) keine Berücksichtigung ggf. entstehender Verluste

Insbesondere zu beachten ist dabei weiterhin wie folgt:

a) Umsatzsteuer

Soweit für die Anlage bisher nicht die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung beansprucht wurde, besteht weiterhin eine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen (ggf. auch Voranmeldungen) und zur Abführung der Umsatzsteuer.

b) Beanspruchung der Kleinunternehmerregelung

Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)

- Umsätze im Vorjahr max. 20.000 €

➔ *Sollten weitere unternehmerische Tätigkeiten vorliegen (Einzelunternehmen, Ferienwohnung...) ist zu beachten, dass dann die Umsätze aus den Einspeisevergütungen nicht separat betrachtet werden, sondern die Kleinunternehmerregelung nur insgesamt, für alle Umsätze des Unternehmers zu prüfen und zu beanspruchen ist.*

c) Wechsel zur Kleinunternehmerregelung

- Wurde in der Vergangenheit trotz Vorliegen der Voraussetzungen auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet (freiwillig umsatzsteuerpflichtige Umsätze), bspw. um den Vorsteuerabzug zu erhalten, besteht ab Verzicht eine Bindung von 5 Jahren. Erst anschließend kann wieder zur Kleinunternehmerregelung optiert werden.

- Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung müssen die Verträge und Abrechnungen mit dem Versorger (Einspeisevergütung) geändert werden. In den Abrechnungen darf dann keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

Ob eine diesbezügliche Änderung / Berichtigung rückwirkend für 2021 oder erst ab 2022 möglich ist, ist mit dem jeweiligen Vertragspartner zu klären.

- Umsatzsteuerbeträge aus Schlussabrechnungen für Vorjahre, in denen noch keine Kleinunternehmerregelung beansprucht wurde, sind noch erklärungs pflichtig.

d) Spätere Erweiterung der Anlage

Fallen die Voraussetzungen für das Wahlrecht zu einem späteren Zeitpunkt weg – beispielsweise, weil die Anlage vergrößert wurde – müssen Sie dies dem Finanzamt schriftlich mitteilen.

VORGEHENSWEISE

Die vorgenannten Informationen sollen Ihnen zunächst einen Überblick zur möglichen Handhabung geben. Grundsätzlich muss der jeweilige Einzelfall unter allen steuerrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden.

- ➔ Soweit Sie das Wahlrecht ausüben wollen, **lassen Sie uns** bitte die vorausgefüllte und unterzeichnete **Mustererklärung (Anlage)** zukommen.

Wir prüfen und besprechen dann im konkreten Fall, ab welchem Zeitraum (ggf. rückwirkend) der Antrag gestellt werden kann und ob weitere Fallstricke zu beachten sind,

Für Rückfragen stehen meine Mitarbeiterinnen oder ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. André Bratsch
Steuerberater

ANLAGE MUSTERERKLÄRUNG

Absender:
(Name, Anschrift)

Angaben über die Photovoltaikanlage oder das Blockheizkraftwerk (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Standort der Anlage: _____

	1	2
Leistung der Photovoltaikanlage	<input type="checkbox"/> Bis zu 10 kW	<input type="checkbox"/> über 10 kW
Elektrische Leistung des Blockheizkraftwerks	<input type="checkbox"/> Bis zu 2,5 kW	<input type="checkbox"/> über 2,5 kW
Inbetriebnahme	<input type="checkbox"/> Nach dem 31.12.2003	<input type="checkbox"/> vor dem 31.12.2003
Standort der Anlage	<input type="checkbox"/> Für eigene Wohnzwecke genutztes oder unentgeltlich überlassenes Ein- oder Zweifamilienhausgrundstück	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Soweit die Voraussetzungen der Spalte 1 vorliegen:

- Hiermit nehme/n ich / wir Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 02. Juni 2021 (GZ IV C 6 S 2240/19/10006 :006, DOK 2021/0627224) und erklär/en, dass ich / wir die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen.

Datum

Unterschrift(en)